



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

Lärm- und Umweltschutzrichtlinien der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing hat unter Bezugnahme auf § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 1000-0 i.d.g.F., in seiner Sitzung vom 17. 3. 2022, zum Schutz der Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, zum Schutz der Natur und der Umwelt, sowie als örtliche Maßnahme zur Sicherung der Lebensqualität im Gemeindegebiet, nachstehende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Präambel

- (1) Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sind Handlungen und Unterlassungen untersagt, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, die Gesundheit von Menschen und Tieren nachhaltig zu gefährden oder deren Wohlbefinden unzumutbar zu beeinträchtigen bzw. die Umwelt und Natur untragbar zu belasten.
- (2) Als Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere Lärm, Staub, Rauch, Geruch, Unrat, Licht, gesundheitsgefährdende chemische und radioaktive Emissionen und dergleichen.
- (3) Ob Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 örtlich zumutbar sind, bestimmt sich insbesondere nach der jeweiligen Flächenwidmung gemäß gültigem Flächenwidmungsplan. Als Referenz gilt ein gesunder, normal empfindender Mensch der jeweiligen Altersklasse.

§ 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als
 - a) Maschine: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 entsprechen;
 - b) lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind, im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen;
 - c) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen: Alle der Allgemeinheit ständig oder zeitweise zugänglichen, im Eigentum, der Verwaltung oder der Pflege der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing stehenden Blumen-, Garten- und Rasenflächen, Strauch- und Blumenpflanzen, sowie die auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen angebrachten oder aufgestellten Blumenbehälter und Spielgeräte;

- d) sonstiges öffentliches Gut: Alle der Allgemeinheit ständig oder zeitweise zugänglichen, im Eigentum, der Verwaltung oder der Pflege der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing stehenden Kultureinrichtungen (z.B. Skulpturen), Beleuchtungskörper, Müllcontainer, Fahrradständer, Abgrenzungen und Sitzgelegenheiten.

§ 3 Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und des Ortsbildes

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass die Umwelt nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Jede Liegenschaftseigentümerin und jeder Liegenschaftseigentümer, jede Miteigentümerin und jeder Miteigentümer, jede (Unter-)Bestandnehmerin und jeder (Unter-)Bestandnehmer und sonstige verfügungsberechtigte Person hat ihre bzw. seine Liegenschaft samt darauf befindlichen Baulichkeiten, Anlagen und Einfriedungen in einem solchen Zustand zu erhalten, dass keine Beeinträchtigung des Ortsbildes eintritt.
- (3) Jede Verunreinigung öffentlicher Flächen (wie insbesondere öffentlicher Wege, Straßen und Plätze, öffentlicher Grünanlagen, Kinderspielplätze oder ähnlich frequentierter Stellen) durch Müll, Kleinabfall jeglicher Art (wie z.B. Zigarettenstummel, Verpackungsmaterial, Fahrscheine, etc.) oder Hundekot ist untersagt. Der Abfall oder Hundekot (dieser in den hierfür vorgesehenen und von der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing bereitgestellten Säcken) ist in den vorgesehenen Abfallsammelbehältern zu entsorgen.
- (4) Es ist untersagt, in die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Abfallsammelbehälter andere als im Freien anfallende, kleinere Abfälle, Papier- und Speisereste zu entsorgen und die für besondere Zwecke (z.B. für auf Märkten anfallende Abfälle) aufgestellten Müllsammelgefäße sowie die für bestimmte Altmaterialien (z.B. für Glas, Papier und Altmetalle) aufgestellten Sammelgefäße widmungswidrig zu verwenden.
- (5) Die Verunreinigung des Bodens, der Gewässer und von Kanalschächten durch Einspülungen aller Art, insbesondere durch Entleeren von Schwimmbecken, Reinigung von Baumaschinen und Baugeräten, Speise- und Motoröle, Farbreste und dergleichen ist verboten. Ebenso untersagt ist das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art an Ufern von stehenden und fließenden Gewässern.
- (6) Das Streuen von zur Fütterung frei lebender Tiere bestimmten Substanzen gilt nur dann nicht als Verunreinigung des Bodens oder der Gewässer, wenn zu erwarten ist, dass diese im Hinblick auf ihre Art und geringe Menge sowie auf den Ort des Streuens von den zu fütternden Tieren, von Vögeln oder anderen Tieren rasch aufgenommen werden.
- (7) Der unsachgemäße oder übermäßige Gebrauch von chemischen Herbiziden und chemischen Pestiziden ist zu unterlassen. Gesundheitsgefährdende Gartenarbeiten, wie das Versprühen oder Auslegen gesundheitsgefährdender Schädlingsbekämpfungsmittel, ist untersagt, wenn überhaupt oder aufgrund der herrschenden Witterung (z.B. Wind oder Niederdruckwetter) eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder Haustieren nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- (8) Das Anbringen von Werbeanlagen auf Masten und freistehenden Kleinbauten, wie insbesondere Wartehäuschen, Telefonzellen, Kioske, Transformatorenhäuschen, etc. ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig. Als Werbeanlage gilt jedwede der Anpreisung, Anzeige, Ankündigung oder dem Hinweis dienende Einrichtung, gleichgültig zu welchem Zweck und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Anbringung vorübergehend oder dauerhaft erfolgt.

Hierzu zählen insbesondere auch Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen, Transparente und Anschläge.

- (9) Die längerdauernde Verwendung von starken Lichtquellen (z.B. tägliche Beleuchtung) darf das Ortsbild und die Anrainer nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- (10) Die Inbetriebnahme und Verwendung von Rasenmärobotern ist nur bei Tageslicht gestattet, da dämmerungsaktive Tiere z.B. Igel von diesen Robotern getötet oder schwer verletzt werden können.

§ 4 Bestimmungen zum Schutz vor Geruchs- und Staubbelastungen

- (1) Jede und jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen durch üblen Geruch oder Staub nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden.
- (2) Vermeidbar ist übler Geruch und Staub unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelnde Beschaffenheit von Einrichtungen und Anlagen verursacht oder grundlos verstärkt wird.
- (3) Bei der Benützung und beim Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren in Wohngebieten hat jede vermeidbare Geruchsbelästigung durch Abgase zu unterbleiben, wobei insbesondere das unnötige Laufenlassen von Motoren untersagt ist.
- (4) Das Abbrennen von Textil-, Kunststoff- und Gummiabfällen, von Pressspanplatten, imprägnierten Hölzern, von Altöl und sonstigen Abfällen, die hierbei eine besondere Rauch- und/oder Geruchsentwicklung verursachen, im Freien oder in Feuerstätten, die hierfür behördlich nicht ausdrücklich genehmigt sind, ist untersagt.
- (5) Rauchbelästigende Gartenarbeiten, wie insbesondere das Verbrennen von Gartenabfällen im Freien, sind in Wohngebieten untersagt.
- (6) Die Lagerung und Aufbringung von animalischem Dünger auf Grundstücken in Wohngebieten sowie auf Grundstücken in der Nähe von Kindergärten oder Schulen sowie nächst fließenden oder stehenden Gewässern ist zu unterlassen. Auf sonstigen Flächen darf animalischer Dünger nur bei geeigneter Widmung unter möglichst geringer Geruchsbelästigung der Anrainer aufgebracht werden.
- (7) Dünger und Jauche, soweit sie bei Tierhaltungen außerhalb von landwirtschaftlichen Betrieben anfallen, dürfen nur in einer den baurechtlichen Bestimmungen entsprechenden Düngestätte bzw. Jauchegrube gesammelt werden.

§ 5 Bestimmungen zum Gesundheitsschutz

- (1) Jede und jeder hat sich so zu verhalten, dass die Gesundheit anderer Personen nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- (2) In Wohngebieten dürfen Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, etc.) nur vorgenommen werden, wenn Gewähr dafür gegeben ist, dass dadurch eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Tieren nicht eintreten kann.

- (3) Gebäude und Grundstücke sind so rein- und instand zu halten, dass kein die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährdender Missstand oder eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Ungeziefer entsteht.
- (4) Einrichtungen zur Tierhaltung (Stallungen, etc.) sind in einem solchen Zustand zu halten, dass kein die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährdender Missstand entsteht, das Einnisten von Schädlingen verhindert und das Aufkommen von Ungeziefer hintangehalten wird.

§ 6 Lärmschutzbestimmungen

- (1) Jede und jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden. Lärmbeeinträchtigung kann aus lauten, aber auch aus besonders störenden (z.B. gleichmäßig tackenden) Geräuschen resultieren.
- (2) Vermeidbar ist Lärm u.a. dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelnde Beschaffenheit von Einrichtungen und Anlagen verursacht oder grundlos verstärkt wird.
- (3) Bei der Benützung oder beim Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren in Wohngebieten hat jeder vermeidbare Lärm zu unterbleiben, wobei insbesondere untersagt ist
 - a) das unnötige Laufenlassen von Motoren;
 - b) das unnötige und übermäßig laute Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren sowie
 - c) das Verursachen von unnötigem Lärm beim Be- und Entladen von Fahrzeugen.
- (4) Zum Schutze der Bevölkerung vor übermäßiger Lärmbelästigung ist die Inbetriebnahme von geräuschvollen Maschinen und motorbetriebenen Geräten, Spiel- und Sportgeräten und sonstigen Geräten, deren Lärm im Freien als besonders störend empfunden wird, im Besonderen Kompressoren, Ventilatoren, Rasenmäher, Mulcher, Motorspritzgeräten, Ketten- und Kreissägen, Winkelschleifern, Mischmaschinen und dergleichen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr, an Samstagen zusätzlich von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie ab 18:00 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen ganztägig zu unterlassen.
- (5) Beim Benützen von Baumaschinen und –geräten (lärmverursachende Bautätigkeit) sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die Lärmmentstehung auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken. Darüber hinaus ist eine lärmverursachende Bautätigkeit während der Zeiten gemäß (4) zu unterlassen.
- (6) Auf Betriebe land- und forstwirtschaftlicher und gewerblicher Art finden die Bestimmungen dieser Richtlinie nur dann Anwendung, wenn diese Tätigkeiten nicht im Rahmen der Betriebsführung erfolgen.
- (7) An allen Orten, die für die erholsame Benützung durch die Allgemeinheit entweder ausdrücklich gewidmet sind oder die von der Bevölkerung der Ruhe und Erholung wegen aufgesucht werden, wie öffentliche Grünanlagen, Wälder und Wanderwege im Gemeindegebiet Zeiselmauer-Wolfspassing, ist die laute Benützung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten untersagt.
- (8) In Gaststätten, Buschenschanken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Zeit ab 22:00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbeeinträchtigung der Anrainer zu befürchten ist.

- (9) In Gärten und Höfen von Gaststätten, Buschenschenken und Vergnügungslokalen aller Art ist während der Zeit ab 22:00 Uhr das Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten zu unterlassen.
- (10) Der Bürgermeister kann von dem in Abs. 9 ausgesprochenen Verbot für den Zeitraum bis längstens 02:00 Uhr auf Antrag eine Ausnahmegewilligung für einzelne Veranstaltungen erteilen, sofern nicht besondere öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit, entgegenstehen oder in unmittelbarer Nähe Einrichtungen bestehen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen. Die Ausnahmegewilligung ist an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 7 Bestimmungen zum Schutze öffentlichen Gutes

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen oder sonstige öffentliche Einrichtungen mutwillig zu beschädigen, zu verunreinigen oder diese unerlaubt zu entwenden. Insbesondere sind das Abreißen von Bepflanzungen, das Verunreinigen öffentlicher Einrichtungen durch Müll oder Farbsprays (z.B. Graffiti), das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Fahrzeugwracks auf Grünflächen, die der Allgemeinheit ständig oder zeitweise dienen (ausgenommen Sonder- und Einsatzfahrzeuge im Dienst), und das nicht bewilligte Fällen von Bäumen und Sträuchern zu unterlassen.
- (2) Das Campieren auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing ist untersagt, es sei denn, der Bürgermeister hat im Einzelfall vorab eine ausdrückliche Bewilligung erteilt.
- (3) Das Grillen auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing ist nur an hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Plätzen und zu den dafür bestimmten Zeiten, welche auf der Hinweistafel beim Gemeindeamt Zeiselmauer-Wolfpassing ausgewiesen sind, erlaubt.

§ 8 Unterlassung von Auftaumitteln

- (1) Die Verwendung von chemischen Auftaumitteln, von Streusalz und von Lösungen der genannten Mittel ist auf allen im Gemeindegebiet gelegenen Flächen zu unterlassen, einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen baulichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegenanlagen, etc.).

Dies gilt insbesondere für Fußwege sowie für den Fahrzeugverkehr bestimmte öffentliche Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Parkplätze, Abstellplätze, Hauszufahrten, Verbindungswege, etc.).

- (2) Im Falle von außergewöhnlichen oder extremen Witterungsverhältnissen, bei welchen angenommen werden muss, dass die Bildung von gefährlicher Eis- und Schneeglätte ohne Verwendung von Auftaumitteln nicht ausreichend verhindert werden könnte (auch dann, wenn Streumittel durch glatteisbildenden Niederschlag in kurzer Zeit mit einer Eisschicht überzogen werden und dadurch die Wirkungslosigkeit der verwendeten Streumittel bedingt würde), gilt das Verbot des Abs. 1 für die Dauer dieser besonderen Witterungsverhältnisse nicht. In einem solchen Fall darf jedoch die Menge an Auftaumitteln nur sparsam zum Einsatz kommen.
- (3) Folgende Straßenzüge sind von den Bestimmungen gemäß Abs. 1 ausgenommen: Sämtliche Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen im Gemeindegebiet von Zeiselmauer-Wolfpassing.

§ 9 Räumung und Entleerung von Senk- und Sickergruben

- (1) Die Räumung und Entleerung von Senk- und Sickergruben ist so rechtzeitig zu veranlassen, dass eine Umweltbelastung, wie eine Verseuchung des Grundwassers durch den Aus- oder Übertritt von Senk- und Sickergruben, vermieden wird.
- (2) Der Inhalt der Senk- und Sickergruben muss fachgerecht entsorgt werden. Eine Düngung mit Senkgrubeninhalt ist in Anbetracht der damit verbundenen Grundwassergefährdung im gesamten Gemeindegebiet zu unterlassen. Die fachgerechte Düngung von Feldern und Weingärten im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe ist von diesem Verbot ausgenommen.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Haus- und Nutztiere dürfen nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten und in einer solchen Anzahl sowie in einer solchen Weise gehalten werden, dass jede das ortsübliche Ausmaß übersteigende Umwelt-, Geräusch- oder Geruchsbelastung sowie jede Gesundheitsgefährdung von Personen oder Tieren vermieden wird.
- (2) Tierhalterinnen und Tierhalter haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Lärm- und Geruchsbelästigung durch die gehaltenen Tiere hintanzuhalten. Tiere sind demnach so zu verwahren, dass niemand durch Geräusche unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dieser Richtlinie tritt die Lärm- und Umweltschutzverordnung vom 07.07.1987 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ing. Martin Pircher)

Angeschlagen am: 12.4.22

Abgenommen am: 27.4.22

